

RS Vfgh 2002/3/18 B514/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen zwei Mahnungen, mit denen der Antragsteller unter Hinweis auf die Vollstreckbarkeit einer über ihn verhängten Geldstrafe zur unverzüglichen Bezahlung aufgefordert wird, als offenbar aussichtslos; Beschwerde wäre wegen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- B 514/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.03.2002 B 514/02

Schlagworte

Verwaltungsvollstreckung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B514.2002

Dokumentnummer

JFR_09979682_02B00514_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>